



Vischnaunca
7154 Ruschein

Besoldungsreglement der Gemeinde Ruschein

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Besoldung aller Angestellten, Behörden und Kommissionen der Gemeinde Ruschein. Es werden folgende Kategorien von Besoldungsempfängern unterschieden:

A) Ständige Beamten, Angestellten, Lehrerschaft und Arbeiter im Voll- oder Teilamt

- Gemeindeganzlist
- Verwaltungsangestellten
- Lehrer und Kindergärtnerin
- Gemeindegarbeiter
- Revierförster
- Forstwart
- Abwarte

B) Behörden, Kommissionen, nebenamtliche Funktionäre, pflichtleistende Bürger, gelegentliche Aushilfen

- Gemeindevorstand
- Schulrat
- Funktionäre (Ortschef, Sektionschef, Zivilstandsbeamter, Arbeitsamt, Feuerschauer u.a.)
- Kommissionsmitglieder (Baukommission, GPK, Feuerwehrkommission u.a.)
- Feuerwehr (Kader und Mannschaft)
- Gemeinwerk- und Frondienstleistende
- „gelegentliche“ Aushilfen

C) Schnittstellen

- Aufgabensplitting eines Behördenmitgliedes (Behördenmitglied/Angestellter)
- Teilzeitbeschäftigung über den als „normal“ definierten Einsatz im Rahmen des Gemeinwerks (z.B. Waldarbeiter)

Art. 2 Kriterien für die Unterscheidung verschiedener Kategorien von Besoldungsempfängern und für den Anspruch auf Feriengelder

Der Feriengeldanspruch richtet sich nach der personal- bzw. arbeitsrechtlichen Definition der ausgeübten Tätigkeit oder Funktion. Ausschlaggebend für den Anspruch auf Feriengeld ist das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses im Sinne von Art. 319 OR. Die Wesensmerkmale eines Arbeitsverhältnisses sind:

- Arbeitsleistung
- Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation
- Privatrechtliches Dauerschuldverhältnis
- Entgeltlichkeit
- Abrechnung / Belastung mit Sozialbeiträgen
- Einstufung bei der Ausgleichskasse (selb- oder unselbständig)
- Eigentum der Arbeitsgeräte / Arbeitsmaterial
- Anspruch auf Kinderzulagen

Diese Kriterien gelten auch bei der Teilzeitarbeit (siehe Art. 319 Abs. 2 OR). Die Definition der Teilzeitarbeit umfasst jene Personen, welche **regelmässig** einer reduzierten Beschäftigung (stunden-, halbtags-, tageweise) nachgehen, nicht aber diejeni-

gen, die nur **unregelmässig** (aushilfsweise oder auf Abruf des Arbeitgebers) jeweils stunden- oder tageweise beschäftigt sind. Von der Teilzeitarbeit ist deshalb die gelegentliche Aushilfstätigkeit ausgeschlossen. Keine Teilzeitbeschäftigten sind auch Behördenmitglieder, nebenamtliche Funktionäre oder nichtständige Funktionäre, welche definitionsgemäss ausserhalb der engeren Verwaltungsorganisation tätig sind (siehe PV Art. 2 Abs. 4). Dies gilt auch für Einsätze zur Erfüllung einer ordentlichen Bürgerpflicht wie Gemeinwerk und Feuerwehrdienst. Beim Gemeinwerk, beim Einsatz im Wald und auch bei Sonderregelungen betreffend das Arbeitspensum von Behördenmitgliedern gibt es jedoch, wie unter Kategorie C aufgeführt, Schnittstellen zur Teilzeitbeschäftigung.

Art. 3 Ständige Beamten, Angestellten, Lehrerschaft und Arbeiter

Als ständige Beamten, Angestellten, Lehrer und Arbeiter gelten Personen in einem Arbeitsverhältnis gemäss OR Art. 319, die in der engeren Verwaltungs- und Betriebsorganisation tätig sind. Darunter fallen die in Kategorie A aufgeführten Arbeitnehmer.

Die Besoldung der ständigen **Beamten, Angestellten und Arbeiter** erfolgt gemäss Arbeitsvertrag und Gehaltsskala für das Personal des Kantons Graubünden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Personal- und Besoldungsverordnung.

Die Lehrerschaft wird gemäss kantonaler Gehaltstabelle für die Lehrkräfte an Volksschulen bzw. kantonaler Gehaltstabelle der Kindergärtnerinnen und der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrkräfte und Kindergärtnerinnen im Kanton Graubünden entlohnt. Zudem richten sich die Anstellungsbedingungen nach dem Schulgesetz und dem Kindergartengesetz des Kantons Graubünden sowie den weiteren kantonalen Bestimmungen über die Anstellung der Volksschullehrer und Kindergärtnerinnen. **Lehrerstellvertreter** werden ebenfalls nach den kantonalen Richtlinien entlohnt.

Der Kanzleisekretärin, der Kanzlistenstellvertretung und dem/n Abwart/en in Teilzeitanstellung wird unabhängig der kantonalen Personalverordnung ein Stundenlohn ausgerichtet, welcher sich wie folgt zusammensetzt:

> **Grundlohn**

> + **Ferienentschädigung von 8.33 % des Grundlohnes**

> + **13. Monatslohn von 8.33 % des Grundlohnes**

> + **Besondere Sozialzulage von Fr. 1.10 pro Stunde**

Mit der vorerwähnten Entlohnung sind sämtliche Lohn- und Zulagenansprüche der Teilzeitangestellten abgegolten. Die Anspruchsberechtigung der Teilzeitangestellten auf die Ausrichtung der besonderen Sozialzulage und allfällige Anpassungen derselben richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Der Grundlohn des Abwarts beträgt ohne Zulagen Fr. 16.70 in der Stunde.

Für die Kanzleisekretärin und die Kanzlistenstellvertretung legt der Gemeindevorstand im Einzelfall den Stundenlohn unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen (Qualifikation, Einsatz etc.) fest.

Art. 4 Entschädigung der Behörden, Kommissionen, übrige Funktionäre, Feuerwehr

Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Feuerwehr sowie die übrigen Gemeindefunktionäre gemäss Kategorie B sind nach Art. 2 dieser Verordnung keine Teilzeitbeschäftigten, ausgenommen die unter Kategorie C aufgeführten Sonderfälle, und haben somit kein Anrecht auf eine Ferienentschädigung und andere Zulagen.

Es werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Jahresfixum:

- Gemeindepräsident	Fr.	18'000.—
- Bauchef	Fr.	4'500.—
- Gemeindevorstandsmitglieder je	Fr.	3'500.—
- Schulratspräsident	Fr.	1'000.—
- Schulratsaktuar/Schulratsmitglieder je	Fr.	300.—
- Präsident Geschäftsprüfungskommission	Fr.	550.—
- Mitglieder Geschäftsprüfungskommission je	Fr.	350.—
- Ortschef	Fr.	300.—
- Feuerwehrkommandant	Fr.	1'000.—
- Baukommissionsmitglied	Fr.	300.— (rev. 12.12.05)
- Archivar	Fr.	300.—
- Sektionschef	Fr.	700.—

Das Fixum deckt folgende Verpflichtungen und Amtshandlungen:

- > **Vorbereitung von Gemeindevorstandssitzungen und Gemeindeversammlungen**
- > **Aktenstudien**
- > **Vertretung der Gemeinde gegenüber Amtsstellen, Behörden und Einwohnerschaft**
- > **Mitwirkung bei Abstimmungen und Wahlen**
- > **Gemeindevorstands-, Baukommissions- und Schulratssitzungen**
- > **Gemeindeversammlungen**
- > **Aufsichtsfunktionen**
- > **Organisations- und Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Amtsauftrag**
- > **Vollzug von Entscheiden des Gemeindevorstands**
- > **Sitzungen, Tagungen und Begehungen innerorts oder auswärts**
- > **Projektarbeiten und Sachbearbeitungen im Auftrage des Gemeindevorstands**
- > **Teilnahme an auswärtigen Versammlungen und Veranstaltungen in Funktion als Gemeindedelegierte**

Zusätzlich zum Fixum werden folgende Entschädigungen nach den nacherwähnten Ansätzen für Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet:

- > **Die Mitwirkung in einer vom Gemeindevorstand bestellten Kommission, soweit der damit verbundene Arbeitsanfall erheblich ist.**

Arbeitsamt:

Fixum	Fr.	300.—
+ Stundenentschädigung nach Ansätzen für Tag- und Sitzungsgelder		

In Zweifelsfällen entscheidet die Geschäftsprüfungskommission, ob eine Amtshandlung durch das Fixum gedeckt ist.

Behördenmitglieder und Funktionäre, deren Amtstätigkeit nicht mit einem Fixum abgedeckt ist, beziehen für ihre Leistungen die in diesem Reglement festgelegten Stundenlöhne, Tag- und Sitzungsgelder.

Tag- und Sitzungsgelder:

Die Ansätze für Tag- und Sitzungsgelder betragen:

- Stundenentschädigung	Fr.	20.80
- Taggeld	Fr.	185.70

Protokollführung:

Für das Verfassen von Protokollen wird eine Entschädigung von Fr. 20.— je Seite, Schriftgrad 12, ausgerichtet, sofern von den Protokollen eine Kopie an die Gemeindekanzlei abgeliefert wird.

Sonderregelung:

Übernehmen der Gemeindepräsident oder andere Behördenmitglieder vermehrt und über den üblichen Rahmen hinausgehende Verhandlungs-, Aufsichts- und andere Zusatzaufgaben, die definitionsgemäss innerhalb der engeren Verwaltungsorganisation fallen und somit die Kriterien einer Teilzeitarbeit erfüllen, wird der zusätzliche Arbeitsanfall nach einem vom Gemeindevorstand festgelegten Stundenlohn abgegolten. Zusätzlich werden die gleichen Zulagen (Ferienentschädigung von 8.33 %, 13. Monatslohn, besondere Sozialzulage) wie bei den Teilzeitangestellten gemäss den Bestimmungen von Art. 3 dieses Reglements ausgerichtet. Das Arbeitsverhältnis wird in einem Anstellungsvertrag geregelt. Der Gesamtlohn wird der Pensionskasse und der Krankentaggeldversicherung unterstellt, sofern die Kriterien dafür erfüllt sind.

Andere Besoldungsarten

Der Zivilstandsbeamte bezieht sein Gehalt gemäss kant. Entschädigungs- und Gehührentarif für das Zivilstandswesen.

Art. 5 *Feuerwehr*

Pro Übung (inkl. Alarm, *rev. per 1.1.2004*) und Person wird folgender Feuerwehrosold ausgerichtet:

- > Mannschaft Fr. 20.—
- > Chargierte Fr. 70.— (*rev. per 1.1.2011*)
- > Offiziere Fr. 100.— (*rev. per 1.1.2011*)

Für Feuerwehrkurse und -übungen, die zusätzlich zum normalen Feuerwehrdienst anfallen, gelten die gleichen Tag- und Sitzungsgeldansätze wie in Art. 4. Der Feuerwehrdienst ist eine Bürgerpflicht, die nicht als Teilzeitbeschäftigung gilt.

Teilnehmern an kantonalen Feuerwehrkursen wird ein Erwerbssersatz in Form eines Taggeldes von Fr. 220.— pro Tag ausgerichtet. Von dieser Regelung ausgenommen sind Weiterbildungstage für Gruppenführer und Offiziere. (An das Taggeld leistet die kantonale Gebäudeversicherung einen Beitrag von Fr. 150.—.)

Art. 6 *Gemeinwerk / Aushilfen*

Die für Eigenbedarfs- und Waldarbeiten eingesetzten Gemeinwerkarbeiter oder angestellten Aushilfen, deren Arbeitszeit unregelmässig ist, fallen unter der Kategorie B und haben keinen Anspruch auf eine Ferienentschädigung. Die Arbeitsleistung wird mit einem Stundenlohn von Fr. 14.— abgegolten.

Sind für die Gemeinwerkleistung oder die Aushilfstätigkeit besondere Voraussetzungen, Fähigkeiten, berufliche oder fachliche Kenntnisse erforderlich, wird eine Entlohnung nach den um bis höchstens 25 % erhöhten Ansätzen für Tag- und Sitzungsgelder unter Art. 4 ausgerichtet (*rev. 8.11.2004*).

Aushilfen oder Gemeinwerkleistende, deren Arbeitszeit regelmässig ist und die Bedingungen für die Nichtbetriebsunfallversicherung erfüllt, gelten als Teilzeitbeschäftigten gemäss Kategorie C. Der Stundenlohn wird vom Gemeindevorstand festgelegt. Zusätzlich werden die gleichen Zulagen (Ferienentschädigung von 8.33 %, 13. Monatslohn, besondere Sozialzulage) wie bei den Teilzeitangestellten gemäss den Bestimmungen von Art. 3 dieses Reglements ausgerichtet.

Art. 7 *Spesenregelung*

An alle 3 Kategorien werden folgende Spesen entschädigt:

- Km-Entschädigung für Benützung des Privatautos Fr. --.70 (*rev. per 1.1.2007*)
- Telefon-, Porto-, Sitzungs-, Kurs- und Reisespesen (öff. Verkehrsmittel) nach Aufwand

Art. 8 Weitere Bestimmungen

Teuerungsausgleich / Festlegung und Anpassung der Jahresfixa

Sämtliche Stundenlöhne, der Feuerwehrold und die Gemeinwerkansätze erfahren einen Teuerungsausgleich gemäss den Bestimmungen der kant. Personalverordnung.

Die Jahresfixa (ausgenommen Gemeindevorstand, Geschäftsprüfungskommission und Baukommission), die Entschädigung für das Verfassen von Protokollen und das Taggeld für **kantonale** Feuerwehrkurse werden durch den Gemeindevorstand gemeinsam mit der Geschäftsprüfungskommission periodisch angepasst.

Die Jahresfixa des Gemeindevorstands, der Geschäftsprüfungskommission und der Baukommission sowie die Ansätze für Tag- und Sitzungsgelder werden nach Rücksprache mit dem Gemeindeinspektorat auf gemeinsamen Antrag des Gemeindevorstands und der Geschäftsprüfungskommission von der Gemeindeversammlung festgelegt und angepasst. Die Ansätze für Tag- und Sitzungsgelder erfahren einen Teuerungsausgleich gemäss den Bestimmungen der kant. Personalverordnung.

Gehaltsskala für Beamten, Angestellten und Arbeiter

Die Einreihung in die Lohnklasse und -stufe wird bei Anstellungsbeginn durch den Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem kantonalen Gemeindeinspektorat vorgenommen.

Stunden- und Spesenabrechnungen / Rapportierung

Für die Spesenauslagen sowie für die mit einem Tag- oder Sitzungsgeld (inkl. Abgeltung für Protokollführung) entschädigten Amtstätigkeiten haben die Gemeindefunktionäre und Behördenmitglieder für ihre Aktivität im Dienste der Gemeinde jeweils bis zum 20.12. des laufenden Jahres der Gemeindeganzlei Rechnung zu stellen. Bei verspäteter Rechnungsstellung verfällt der Anspruch.

Jedes Gemeindevorstandsmitglied erstellt jeweils auf Ende Jahr einen Jahresbericht über seine Tätigkeiten im Dienste der Gemeinde (keine Angabe von Stunden) und liefert denselben der Gemeindeganzlei ab.

Lohnabrechnung

Beamten, Angestellten, Lehrerschaft und Arbeiter erhalten monatlich eine Lohnabrechnung der Gemeindeganzlei.

Inkrafttretung

Dieses Reglement wurde in der Sitzung vom 29.1.2001 durch den Gemeindevorstand Ruschein erlassen und tritt rückwirkend auf den 1.1.2001 in Kraft.

Die Jahresfixa des Gemeindevorstands, der Geschäftsprüfungskommission und der Baukommission sowie die Ansätze für Tag- und Sitzungsgelder wurden in der Gemeindeversammlung vom 9.3.2001 genehmigt. (*Revision (Art. 5) 26.1.2004 per 1.1.2004*)

Der Präsident:

Der Aktuar:

Cadruvi Claudio

Casanova Toni